

A M T L I C H E
B E K A N N T M A C H U N G E N

Terminhinweis:

Am Samstag, den 14. März 1998 führt die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, einen Einführungslehrgang in die vertragsärztliche Tätigkeit durch.

Tagungsort: im Hörsaal 13 A der Medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf

Beginn: 9.30 Uhr

Anmeldungen für die Teilnahme an diesem Einführungslehrgang sind schriftlich bis zum 06.03.1998 an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Emanuel-Leutze-Str. 8, 40547 Düsseldorf, zu richten.

Der Unkostenbeitrag von 30,— DM ist zu überweisen auf das Konto der KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Nr. 0001 417 843, bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank in Düsseldorf. Der Teilnehmerkreis ist auf 250 Personen begrenzt. Parkmöglichkeit ist auf dem Unigelände ausreichend vorhanden.

**Korrektur zur Amtlichen Bekanntmachung
im Rheinischen Ärzteblatt 1/98**

**Honorarverteilungsmaßstab
der Kassenärztlichen Vereinigung
Nordrhein
in der durch die Beschlüsse der
Vertreterversammlungen der
Kassenärztlichen
Vereinigung Nordrhein
am 19.03.1997, 21.05.1997 und
29.11.1997 geänderten Fassung
vom 30.11.1996**

§ 7

**Kürzung wegen übermäßiger Ausdehnung der Kassenpraxis
(§ 85 Abs. 4 SGB V)**

In Erfüllung der Vorschrift des § 85 Absatz 4 SGB V wird der Fallzahlzuwachs und die nach Prüfung anerkannte Gesamtpunktzahl – ohne die Nummern 80 bis 87, 90, 111, 113, 184, 188 und der Nrn. 7019 bis 7071 EBM – wegen übermäßiger Ausdehnung der Vertragsarztpraxis einer Kürzung unterworfen, wenn die in Absatz 1) beschriebene Fallzahlzuwachsbeschränkung und/oder die in Absatz 2) aufgeführten Grenzwerte überschritten werden.

- 1) Der zulässige Fallzahlzuwachs eines Arztes beträgt
(im Vergleich zum Vorjahresquartal)

für einen Arzt mit mehr als 110 % der durchschnittlichen Behandlungsfallzahl der Fachgruppe im Vorjahresquartal 5 %.

Für einen Arzt mit mehr als 100 % und bis zu 110 %

der durchschnittlichen Behandlungsfallzahl der Fachgruppe im Vorjahresquartal ermittelt sich der Fallzahlzuwachs in % aus der Formel:

$$\frac{\text{Behandlungsfallzahl des Arztes im Vorjahresquartal} \times 100}{\text{durchschnittliche Behandlungsfallzahl der Fachgruppe}}$$

Einem Arzt mit weniger als 100 % der durchschnittlichen Behandlungsfallzahl der Fachgruppe im Vorjahresquartal wird ein Fallzahlzuwachs bis zur durchschnittlichen Behandlungsfallzahl der Fachgruppe zugestanden.

Abrechnungsscheine für Fälle im ärztlichen Notfalldienst (nicht Vertreterfälle) werden weder bei der Fallzahlberechnung noch bei der Berechnung des Fallzahlzuwachses berücksichtigt.

Überschreitet ein Arzt den für ihn geltenden Fallzahlzuwachs, wird die Zahl der Fälle, die die durchschnittliche Fallzahl der Fachgruppe und den zulässigen Fallzahlzuwachs überschreiten, unterteilt in Primär- und Ersatzkassen, mit dem durchschnittlichen Fallwert des Arztes in Punkten multipliziert.

Die so ermittelten Punktzahlen werden mit den arztindividuellen Punktwerten multipliziert und das nach Durchführung von sachlich-rechnerischen Berichtigungen und etwaiger Wirtschaftlichkeitsprüfung anerkannte Honorar (Leistungsbedarf in Punkten mal arztindividuellen Punktwerten) um diesen Betrag gemindert.

Der rechtswirksame Kürzungsbetrag wird dem in § 6 Abs. 4 a genannten Honorarposten der Fachgruppe des Arztes wieder zugeführt.

- 1 a) Neu niedergelassene Ärzte werden für den Zeitraum von 20 Quartalen ab Datum der Niederlassung von der Fallzahlzuwachsbeschränkung ausgenommen.

Das Quartal der Niederlassung wird hierbei mitgezählt. Überschreitet der Arzt in dem der Berechnung zugrundeliegenden Vorjahresquartal die durchschnittliche Fallzahl seiner Fachgruppe vor Ablauf von 20 Quartalen, so beträgt sein zulässiges Fallzahlwachstum bis zum Ablauf dieses Zeitraumes 10 %. Nach Ablauf dieses Zeitraumes von 20 Quartalen gilt die Regelung gemäß Absatz 1.

- 1 b) Der Vorstand der KV Nordrhein erläßt Durchführungsbestimmungen.

~~Von der Fallzahlzuwachsbeschränkung gemäß Absatz 1 sind Ärzte für Pathologie ausgenommen.~~

- 1 c) Bei der Beschäftigung eines angestellten Arztes gem. § 32 b) Ärzte-ZV werden bei halbtags be-

**A M T L I C H E
B E K A N N T M A C H U N G E N**

<i>schäftigten Ärzten 35 %, bei ganztags beschäftigten Ärzten 70 % der durchschnittlichen Fallzahl der entsprechenden Arzt- und Untergruppe zu der sich für die Praxis rechnerisch ergebenden Fallzahlobergrenze hinzuaddiert. Bei Ausscheiden des angestellten Arztes werden diese Werte entsprechend subtrahiert.</i>	Hautärzte	UG 1	3.512.825		
		UG 2	2.030.409		
		UG 3	2.030.409		
	Arztgruppe: Vertragsärzte/ Krankenhaus- ärzte (KH)	Untergruppe	Punktzahlengrenzwert (1,6-fach)		
<i>1 d) Von der Fallzahlzuwachsbegegnung gemäß Absatz 1 sind Ärzte für Anästhesie, Laboratoriumsmedizin, Pathologie, Psychotherapie, Radiologie, Nuklearmedizin und überwiegend zytologisch tätige Ärzte ausgenommen.</i>		UG 4 KH	1.229.489		
2) Unabhängig von Kürzungsmaßnahmen gem. Absatz 1) wird die Vertragsarztpraxis einer Kürzung bei Überschreitung der nachfolgend aufgeführten Punktzahlengrenzwerte unterworfen:	Internisten	UG 1	2.030.409		
		UG 2	2.192.124		
		UG 3	2.045.352		
		UG 4	2.381.257		
		UG 5	2.098.820		
		UG 6	2.796.814		
		UG 7	2.188.451		
		UG 8	2.410.036		
		UG 9 KH	978.885		
		UG A	2.267.908		
Arztgruppe: Vertragsärzte/ Krankenhaus- ärzte (KH)	Untergruppe	Punktzahlengrenzwert (1,6-fach)			
Anästhesisten	UG 1 UG 2 UG 3 KH	2.030.409	<i>Laborärzte</i>	<i>UG 1</i>	3.199.022
		2.030.409		<i>UG 2</i>	9.525.570
		710.643		<i>UG 3</i>	3.333.950
Augenärzte	UG 1 UG 2 UG 3 UG 4 UG 5 UG 6 KH	3.042.040	Lungenärzte	UG 1	2.755.730
		2.030.409		UG 2	3.031.343
		3.517.989		UG 3	3.278.961
		2.030.409		UG 4	3.923.380
		2.209.370		UG 5 KH	1.373.183
		1.231.296		M-K-G - Chirurgen	UG 1
Chirurgen	UG 1 UG 2 UG 3 UG 4 UG 5 KH	2.523.645	Nervenärzte	UG 2 KH	710.643
		2.731.367		UG 1	2.155.295
		2.138.227		UG 2	2.352.478
		2.030.409		UG 3	2.030.409
		955.978		UG 4	2.030.409
Gynäkologen	UG 1 UG 2 UG 3 UG 4 KH UG 5	4.498.564	UG 5	2.030.409	
		2.159.035	UG 6 KH	823.367	
		2.030.409	UG 7 KH	823.367	
		1.574.497	UG 8 KH	823.367	
		2.896.003	UG 9	2.030.409	
HNO-Ärzte	UG 1 UG 2 UG 3 UG 4 UG 5 UG 6 UG 7 KH	2.030.409	Neurochirurgen	UG 1	2.030.409
		2.159.021		UG 2 KH	710.643
		2.650.631	Orthopäden	UG 1	2.884.343
		2.030.409		UG 2	3.388.913
		2.056.243		UG 3 KH	1.186.120
		2.203.317			
		927.721			